

1. Vorwort

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) definiert Anforderungen zum Qualitätswesen bei Lieferanten der REHAU Group, im Folgenden kurz REHAU genannt. Die QSV ist damit ein Regelwerk zur Sicherstellung der Qualität von zugekauften Produkten und Dienstleistungen. Mit Zielsetzung des Null-Fehlerprinzips in der Lieferantenkette werden grundlegende Schnittstellen, Vorgaben, resultierende Aufgaben sowie die Spiegelung aus Normen, Gesetzen und Forderungen der Endkunden von REHAU festgelegt.

Der Lieferant stellt sicher, dass entsprechende Anforderungen von REHAU entlang der Lieferkette verstanden sind und umgesetzt werden.

Fallspezifische Änderungen oder Ergänzungen der QSV sind in Abstimmung zwischen REHAU und dem Lieferanten möglich.

2. Qualitätsmanagementsystem

Die Anforderungen der ISO 9001 und EN 9100 (Luft- und Raumfahrt) in jeweils aktueller Ausgabe sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Lieferant verpflichtet sich, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 zu unterhalten und die Anforderungen der EN 9100 zu berücksichtigen.

Im Falle der Nichtaufrechterhaltung oder bei Verlust eines bestehenden Zertifikates nach ISO 9001 zeigt der Lieferant dies unverzüglich beim zuständigen kaufmännischen Sachbearbeiter an.

Im Falle von Fusionen, Akquisitionen, Angliederungen und ähnlichen Maßnahmen mit möglicher Auswirkung auf die Struktur des Unternehmens oder seiner Betriebe, nimmt der Lieferant eine Verifizierung zum QM-System vor und informiert den zuständigen kaufmännischen Sachbearbeiter unverzüglich zu Sachverhalt und Ergebnis der Verifizierung.

3. Auditierung/ Überprüfung des QM-Systems

REHAU führt nach rechtzeitiger vorheriger Abstimmung, Auditmaßnahmen beim Lieferanten durch. Im Einzelfall können relevante Vorlieferanten in die Abstimmung einbezogen werden.

Der Lieferant gewährt Einsicht in alle hierzu erforderlichen dokumentierten Informationen und erlaubt den Zugang zu den für REHAU relevanten Bereichen.

Relevante Auditgrundlagen werden im Rahmen der Vorabstimmung definiert. Wenn erforderlich, werden mit dem Lieferanten Verbesserungsmaßnahmen mit Verantwortlichkeiten und Zielterminen vereinbart. Die Wirksamkeit der Korrekturen wird ggf. durch ein Folgeaudit überwacht.

4. Lieferantenbewertung/ Zielvereinbarung

Der Lieferant ist zur fehlerfreien Leistung verpflichtet. Er plant Maßnahmen und unterhält ein eigenes Qualitätssicherungssystem mit allen begleitenden Tätigkeiten, um die Erfüllung von gegenseitig vereinbarten Qualitätszielen sicherzustellen. In den Qualitätszielen werden die erwartete Prozessqualität und die Anlieferqualität vereinbart. Werden keine spezifischen Zielvereinbarungen getroffen (z.B. in Technische Lieferbedingungen Einkauf TLE, Rahmenvereinbarung, Regelungen im Anlaufmanagement), gilt die Null-Fehler-Strategie. Darunter verstehen wir das ständige Bemühen, Null Fehler zu erreichen und einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu leben.

Eine getroffene spezifische Zielvereinbarung bedeutet dabei kein von REHAU akzeptiertes Qualitätsniveau. Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen schränkt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Lieferungen nicht ein. Fehlerhafte Lieferungen/ Leistungen werden nicht akzeptiert und gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die laufende Lieferleistung ist Bestandteil der Lieferantenbeurteilung. Bei der Vergabe und Verlängerung von Aufträgen werden bevorzugt Lieferanten berücksichtigt, die im Rahmen der Lieferantenbeurteilung als leistungsfähig bewertet werden.

Im Falle von vereinbarten Qualitätszielen (z.B. ppm-Targets) erfolgt bei Zielverfehlung Eskalation. Der Lieferant ist dahingehend verpflichtet, einen Aktionsplan mit Korrekturmaßnahmen zur Stabilisierung der Lieferleistung und dauerhaften Leistungsverbesserung zu vereinbaren und umzusetzen.

5. Nachhaltigkeit/ Umwelt/ Sicherheit

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller letztgültigen anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Anforderungen des Herstelllandes und der vom Kunden festgelegten Bestimmungsländer (sofern zur Verfügung gestellt), zum Arbeits- und Umweltschutz für die Herstellung und Handhabung der beauftragten Produkte und Dienstleistungen. Das betrifft die benötigten Materialien, Anlagen, Geräte, Arbeitsplätze, Lagerorganisation sowie Transportdienstleistungen.

Dabei ist ein verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Gesundheitsfördernde Maßnahmen an den Arbeitsplätzen sind zu unterstützen.

6. Vorlieferantenmanagement

Die Qualität von Beschaffungsumfängen ist zu gewährleisten. Werden Leistungen an Vorlieferanten vergeben, ist der Lieferant verpflichtet, die hier getroffenen Festlegungen zur Qualitätssicherung in angemessener Form an den Vorlieferanten zu übertragen und sich von der Einhaltung der Festlegungen nachweislich zu überzeugen. Dazu gehören Übertragung von kundenspezifischen Forderungen (inkl. Endkunden), durchgängige Rückverfolgbarkeit von Daten und Dokumenten sowie weitere erforderliche Vorgaben nach Einschätzung des Lieferanten.

Je nach ermitteltem Risiko sind Auditmaßnahmen oder sonstige Überprüfungen bei Vorlieferanten durchzuführen.

Ein vom Lieferanten beabsichtigter Wechsel von Vorlieferanten ist frühzeitig an den zuständigen technischen Sachbearbeiter anzuzeigen, um erforderliche Bemusterungs- und Freigabeverfahren zu vereinbaren.

Liegt die Fertigungsstätte des Vorlieferanten außerhalb der Länder der EASA, ist sicherzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der EASA-Part 21A, Abschnitt G, erfüllt werden.

7. Entwicklung/ Prüfplanung

Im Falle von Produkt- und/ oder Prozessentwicklungen setzt der Lieferant eigenverantwortlich fundierte Methoden ein (u.a. definierte Projektleitung, Meilensteinpläne, zugehörige Überwachungsmechanismen). Diese beinhalten geeignete Maßnahmen zu den als signifikant bzw. kritisch für die Bereitstellung und Verwendung ermittelten Prozessen, Produkten, Funktionen und Merkmalen (Schlüsselmerkmale).

Der jeweilige Entwicklungsfortschritt ist an den zuständigen technischen Sachbearbeiter gemäß TLE entsprechend bekannt zu geben. REHAU behält sich vor, eine Überprüfung/ Abnahme der Entwicklungsleistung auch vor Ort beim Lieferanten vorzunehmen.

Prüfumfänge (Merkmale, Stichprobenanzahl, Fähigkeitsgrenzwerte u.a.) sind vom Lieferanten eigenverantwortlich festzulegen. In Einzelfällen (z.B. bei risikobehafteten Produkten) können Prüfumfänge durch (z.B. in der TLE) vorgegeben werden.

Die serienbegleitenden Prüfungen müssen dazu geeignet sein, jederzeit die Konformität der Produkte und Dienstleistungen mit den Spezifikationen nachzuweisen.

Der Lieferant stellt auf Anforderung nachweisführende Prüfplanungsunterlagen fallweise zur Verfügung.

8. Verpackung/ Kennzeichnung

Verpackungen und zugehörige Kennzeichnung zur qualitätsgerechten Anlieferung, Verarbeitung und Rückverfolgbarkeit werden eigenverantwortlich vom Lieferanten vorgeschlagen. Spezifische Vorgaben von REHAU (z.B. Zeichnung, TLE) sind zu berücksichtigen. Abstimmung und Freigabe erfolgen im Rahmen von Prüfplanung und Bemusterungsablauf.

Vom Lieferanten geplante Änderungen gegenüber den vereinbarten Spezifikationen bedürfen der frühzeitigen Abstimmung und Vereinbarung mit REHAU (vgl. auch Bemusterung).

9. Bemusterung

Das dokumentierte Bemusterungsverfahren dient zum Nachweis, dass die zugekauften Produkte/ zu erbringenden Dienstleistungen die Anforderungen an den Produktionsprozess und das Produkt erfüllen. Mit der Freigabe wird die Qualitätsfähigkeit unter Serienbedingungen dokumentiert.

Auf Grundlage der Produkt- und Prozessspezifikationen ist vor Aufnahme der Serienlieferung eine Erstmustervorstellung an den zuständigen technischen Sachbearbeiter durchzuführen.

Basis der Bemusterung bilden Vorgaben gemäß EN 9102 (jeweils aktueller Ausgabestand). Evtl. Alternative Bemusterungsverfahren oder Änderungen zum Bemusterungsablauf werden mitgeteilt und mit dem Lieferanten abgestimmt.

Jede Art von Änderung an Komponenten, Vorlieferanten, Herstellungsprozess und -ort, welche die vereinbarte Spezifikation oder die Produktqualität beeinflussen kann, ist durch Neubemusterung aufzuzeigen. Durchführung und Umfang von Neubemusterungen sind über den zuständigen technischen Sachbearbeiter frühzeitig abzustimmen.

Serienlieferung darf erst nach schriftlicher Freigabe durch REHAU erfolgen.

Ist seitens des Lieferanten geplant oder absehbar, dass gelieferte Produkte nicht mehr verfügbar sein werden, ist dies mindestens 9 Monate im Voraus dem zuständigen kaufmännischen Sachbearbeiter anzuzeigen, um die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Bemusterung alternativer Produkte) zu vereinbaren.

10. Absicherung der Qualitätsleistung in der Serie

Der Lieferant ist verpflichtet, zur Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten Spezifikation, erforderliche Qualitätsprüfungen in entsprechenden Vorgaben festzuhalten und mittels geeigneter Dokumentation nachweislich sicherzustellen (z.B. Prüfplan, Prüfprotokolle).

Die Produktion ist prozessbegleitend zu überwachen. Werden dem Lieferanten zur vereinbarten Spezifikation keine besonderen Merkmale zur statistischen Prozessregelung und zugehörige Fähigkeitsgrenzwerte bekannt gegeben (z.B. in Zeichnung, TLE), ist der Lieferant für die Festlegung besonderer, für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher, Produktmerkmale und Prozessparameter (Schlüsselmerkmale) verantwortlich. Produktionsprozesse müssen Methoden zur Fehlersicherheit beinhalten (z.B. Funktionsüberprüfung von Vorrichtungen, Fehlersimulation).

Auf Anforderung sind Prüfpläne, Prüfergebnisse und eingesetzte statistische Verfahren wie z.B. Fähigkeitsanalysen vom Lieferanten vorzuweisen.

Auf Anforderung ist die Produktqualität zu bescheinigen. Geforderte Merkmale, benötigte Nachweisstufe und Art der Bereitstellung (z.B. Versand der Bescheinigungen/ Prüfzeugnisse zu jeder Charge/ Lieferung) werden in der Spezifikation (z.B. TLE) vereinbart.

Werden Qualitätsabweichungen an bereits gelieferten Produkten/ erbrachten Dienstleistungen vom Lieferanten festgestellt oder vermutet, ist der zuständige technische Sachbearbeiter unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, um mögliche Folgeschäden zu minimieren.

11. Requalifikation

Der Lieferant verpflichtet sich bei Produkten mit Risikoklassifizierung (gem. TLE) in regelmäßigen Zeitabständen, sofern in der TLE nicht anders gefordert jährlich, zu einer Requalifikationsprüfung (analog Bemusterungsverfahren) der beauftragten Produkte und Dienstleistungen.

Auf Anforderung wird das Ergebnis der Requalifikationsprüfung durch den Lieferanten bekannt gegeben.

12. Rückverfolgbarkeit/ Dokumentation/ Archivierung

Der Lieferant sorgt eigenverantwortlich für eine angemessene Archivierung und Rückverfolgbarkeit der relevanten Dokumentation (Produktions- und Qualitätsaufzeichnungen). Die grundsätzliche Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 15 Jahre.

Der Lieferant gewährt auf Wunsch Einsicht in die relevante Dokumentation.

13. Wareneingangsprüfungen bei REHAU

Die Verantwortung einer fehlerfreien Lieferung obliegt dem Lieferanten. Soweit nicht anders vereinbart, werden Wareneingangsprüfungen lediglich als Ident- und Mengenprüfung und auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden ausgelegt. Weitere Untersuchungsobliegenheiten von REHAU bestehen nicht.

Die Ergebnisse aus Wareneingangsprüfung und Lieferung fließen in die Lieferantenbeurteilung ein.

14. Reklamationen/ Qualitätsleistung des Lieferanten

Werden gelieferte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen reklamiert, gibt der Lieferant unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Anzeige durch REHAU, eine erste schriftliche Stellungnahme an den zuständigen Bearbeiter der Reklamation ab. Spätestens nach drei Arbeitstagen stellt der Lieferant einen schriftlichen Zwischenbescheid in Form eines 8D-Berichtes zur Verfügung.

Wenn im Einzelfall nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant spätestens zwei Wochen nach Eingang der Reklamation einen ergänzenden/ abschließenden 8D-Bericht zur Verfügung.

REHAU behält sich vor, im Falle vom Lieferanten nicht eingehaltener Fristen zur schriftlichen Stellungnahme dringliche Maßnahmen (z.B. Aussortierung oder Rücksendung der reklamierten Ware) auch ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung durchzuführen, um mögliche Folgeschäden (z.B. Produktionsausfall beim OEM) zu minimieren.

Der Lieferant beurteilt die Wirksamkeit eingeführter Korrekturen, um Wiederholungsreklamationen auszuschließen und übermittelt den abgeschlossenen 8D-Report. In Einzelfällen behält sich REHAU vor, die Wirksamkeit von kommunizierten Korrekturen beim Lieferanten vor Ort zu verifizieren.

Erfordern Lieferung, Qualitätslage oder (berechtigte) Zweifel an den qualitätssichernden Maßnahmen des Lieferanten erhöhten Aufwand bei Wareneingangsprüfung, Weiterverarbeitung und Marktbedienung, kann dieser Aufwand dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden, nachdem dies dem Lieferanten angezeigt und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde.

15. Verhinderung der Lieferung von gefälschten Teilen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Implementierung eines Prozesses, welcher verhindert, dass gefälschte Teile bzw. Teile unbestimmter Herkunft an REHAU geliefert werden. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile bzw. Komponenten ausgeschlossen ist. Die Beschaffung von Produkten und Rohmaterialien darf lediglich vom Originalhersteller oder einem durch diesen freigegebenen Hersteller erfolgen. Stellt der Lieferant fest, dass gefälschte oder vermutlich gefälschte Teile an REHAU ausgeliefert wurden, ist der zuständige technische Sachbearbeiter unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.